



Rekurs von *Name*, *Ort*, vom 10. April 2013 gegen den Beschluss der *Sozialhilfebehörde* vom 18. März 2013 betreffend Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung

A. Ausgangslage

1. *Name*, *Ort*, ist auf die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe angewiesen. In diesem Zusammenhang ist er in verschiedene verwaltungsrechtliche Verfahren involviert. Auf Gemeindeebene ist die *Sozialhilfebehörde* als erste Instanz dafür zuständig.
2. In einem anderen Rekursverfahren, das beim Departement Inneres und Kultur hängig ist, stellte *Name* ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung sowohl in jenem Rekursverfahren als auch in den übrigen sozialhilferechtlichen Verfahren. Das Departement Inneres und Kultur teilte ihm daraufhin am 12. Dezember 2012 mit, dass die jeweilige verfahrensleitende Stelle über Gesuche um unentgeltliche Rechtsverteidigung entscheide. Soweit er unentgeltliche Rechtsverteidigung in erstinstanzlichen Verfahren beantrage, sei das Gesuch an die *Sozialhilfebehörde* zu richten. Über die unentgeltliche Rechtsverteidigung in jenem Rekursverfahren entschied der Direktor des Departements Inneres und Kultur mit Verfügung vom 17. Dezember 2012 und wiederholte darin, dass sich der Rekurrent, soweit er die unentgeltliche Rechtsverteidigung auch in obergerichtlichen Beschwerdeverfahren sowie erstinstanzlichen Verfahren beantrage, an die entsprechenden verfahrensleitenden Stellen ein Gesuch stellen müsse.
3. Am 3. Januar 2013 stellte *Name* ein entsprechendes Gesuch an die *Sozialhilfebehörde*. Diese wies das Gesuch mit Beschluss vom 18. März 2013 ab und begründete dies damit, dass aktuell kein Verfahren bei der *Sozialhilfebehörde* hängig sei. Es befänden sich sämtliche Verfahren bei nachfolgenden Instanzen. Es müsse jedoch bei „jedem Gesuch, Begehren oder Verfahren individuell geprüft werden, ob die Voraussetzungen“ für die unentgeltliche Rechtsverteidigung erfüllt seien. Es sei deshalb auch nicht möglich, für allfällige zukünftige Verfahren „eine generelle Rechtsverteidigung“ zu bewilligen.
4. *Name* (nachfolgend: Rekurrent) erhob am 10. April 2013 Rekurs gegen diesen Beschluss der *Sozialhilfebehörde* (nachfolgend: Vorinstanz). Er beantragte, die „Vorinstanz sei anzuweisen, nicht noch mehr wertvolle Zeit zu vertrödeln und unverzüglich auf mein Gesuch vom 17. Dezember 2012 einzutreten und zu verfügen, unter voller Kosten- und Leistungsfolge“. Er begründete seinen Antrag, dass er sich aufgrund der „mangelnden Anwendung der Offizialmaxime“ an das Departement Inneres und Kultur gewandt habe. Dieses habe entschieden, dass die Vorinstanz als erste Instanz für das Gesuch zuständig sei. Die Anordnung sei unmissverständlich. Es solle für die Nachachtung dieser Anordnung gesorgt werden.



5. Die Vorinstanz reichte am 18. April 2013 eine Stellungnahme zum Rekurs ein. Sie teilte darin mit, dass sie an ihrem Beschluss und dessen Begründung festhalte. Der Rekurrent sei ausserdem durchaus in der Lage, seine Rechte selbständig zu wahren. Auch vom Departement Inneres und Kultur seien die Gesuche um unentgeltliche Rechtsverbeiständung abgelehnt worden. Es werde jedoch bei einem allfälligen künftigen Antrag des Rekurrenten, der sich auf ein konkretes Verfahren beziehe, wieder sorgfältig geprüft werden, ob ein Anspruch bestehe.
6. Der Rekurrent verzichtete auf eine Replik, womit der Schriftenwechsel am 3. Juni 2013 abgeschlossen wurde.

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 33 Sozialhilfegesetz (SHG, bGS 851.1) kann gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Demnach ist das Departement Inneres und Kultur für den vorliegenden Rekurs gegen die Verfügung der Vorinstanz örtlich und sachlich zuständig (Art. 42 Abs. 8 lit. h der Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, bGS 142.121). Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der übrigen Rekursvoraussetzungen ergibt weiter, dass diese sowohl hinsichtlich Form- und Fristenfordernisse als auch bezüglich Legitimation eingehalten sind. Auf den vorliegenden Rekurs ist demnach einzutreten.

2. a) Art. 29 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV, SR 101) bestimmt, dass jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Im kantonalen Recht sieht Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS143.1) vor, dass mit der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege die Rechtsverbeiständung verbunden werden kann, sofern sich die aufgeworfenen Fragen nicht leicht beantworten lassen und die Partei selber nicht rechtskundig ist.

Der verfassungsrechtliche Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung besteht nicht voraussetzungslos. Verlangt ist in jedem Fall Bedürftigkeit des Rechtssuchenden und Nichtaussichtslosigkeit des verfolgten Verfahrensziels. Entscheidend ist darüber hinaus die sachliche Gebotenheit der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung im konkreten Fall. Hohe Anforderungen sind insbesondere an die Notwendigkeit der Verbeiständung zu stellen. Eine anwaltliche Mitwirkung drängt sich nur in Ausnahmefällen auf, wenn schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen dies als notwendig erscheinen lassen (vgl. AR GVP 11/1999 Nr. 1358 mit weiteren Hinweisen). Gemäss der Rechtssprechung ist die Frage nach der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung ausserdem nach der Art des Verfahrens differenziert zu beurteilen, weil aufgrund der Oficialmaxime die Entscheidbehörde von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären. Aus diesem Grund drängt sich eine anwaltliche Vertretung im Verwaltungsverfahren nur in Ausnahmefällen auf. Die Anforderungen an die unentgeltliche Verbeiständung sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ausserdem im Verwaltungsverfahren höher anzusetzen als im Gerichtsverfahren (vgl. AR GVP 18/2006 Nr. 2260).

b) Vorerst ist festzuhalten, dass der Rekurrent die Rechtsnatur des Schreibens vom 12. Dezember 2012 und auch den entsprechenden Hinweis in der erwähnten Verfügung vom 17. Dezember 2012, die in einem



anderen Rekursverfahren ergangen sind, offensichtlich verkannt hat. Darin wurde der Rekurrent belehrt, welche Stellen für die jeweiligen Gesuche um unentgeltliche Rechtsverbeiständung zuständig sind. Wenn der Rekurrent in der Rekurschrift nun rügt, die „Anordnung“ des Departements Inneres und Kultur sei „unmissverständlich“ und zu vollziehen, so hat er missverstanden, dass mit dem genannten Hinweis eine formelle Aussage gemacht wurde, wo die Gesuche anhängig zu machen sind. Es ist in keiner Weise eine inhaltliche Aussage zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung durch diese Stellen gemacht worden. Das Departement Inneres und Kultur könnte einerseits dem nächstinstanzlichen Obergericht keine Weisung erteilen, ob es ein solches Gesuch gutzuheissen oder abzuweisen hat, noch darf es dem erstinstanzlichen Entscheid der Vorinstanz vorgreifen.

c) Die Vorinstanz ist mit dem angefochtenen Beschluss auf das Gesuch des Rekurrenten eingetreten und hat dieses abgewiesen. Der Antrag des Rekurrenten, die Vorinstanz sei anzuweisen, auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung einzutreten, kann deshalb bereits formell nicht gutgeheissen werden. Es soll jedoch an dieser Stelle materiell trotzdem erörtert werden, ob der angefochtene Beschluss der Vorinstanz rechtmässig ist.

Aus den zitierten gesetzlichen Bestimmungen betreffend unentgeltliche Rechtsverbeiständung geht klar hervor, dass die Voraussetzungen für die Gewährung - wie die Vorinstanz korrekt ausführte - in einem konkreten Verfahren geprüft werden müssen und einer Person, die dauerhaft von Sozialhilfe abhängig ist und deshalb über einen längeren Zeitraum in ein verwaltungsrechtliches Verfahren involviert ist, nicht pauschal die unentgeltliche Rechtsverbeiständung gewährt werden kann. Selbst wenn einer erstinstanzlichen Stelle mehrfach Verfahrensfehler unterlaufen oder Rechtsmittel eines Betroffenen inhaltlich gutgeheissen würden, kann daraus nicht abgeleitet werden, dass eine Sozialhilfe beziehende Person generell Anspruch auf eine Rechtsverbeiständung zu Lasten der öffentlichen Hand hat. Es kann daraus auch nicht geschlossen werden, dass die Vorinstanz die Offizialmaxime nicht beachtet. Wenn die Anforderungen an die unentgeltliche anwaltliche Vertretung im verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren gemäss Rechtssprechung bereits hoch anzusetzen sind, so gilt dies umso mehr für das erstinstanzliche Verfahren (vgl. auch AR GVP 18/2006 Nr. 2260).

d) Auch wenn die einzelnen Anträge während eines dauernden Bezuges von Sozialhilfe nicht als partikulare Verfahren betrachtet würden und der vom Bezug bis zur Ablösung der wirtschaftlichen Sozialhilfe dauernde Verlauf als ein einziges sozialhilferechtliches Verfahren zu beurteilen wäre, wären die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung nicht gegeben. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung verlangt nach nicht leicht zu beantwortenden Fragen. Ganz allgemein stellen sich in einem laufenden erstinstanzlichen Sozialhilfeverfahren nicht Rechtsfragen, die diese Prämisse erfüllen. In Anlehnung an die Zwischenverfügungen des Departements Inneres und Kultur vom 15. Mai 2012 und 17. Dezember 2012 ist zu verneinen, dass der Rekurrentin in diesen Fragen eines Rechtsbeistandes bedarf. Der Rekurrent war stets in der Lage seine Anträge in rechtsgenügender Weise vorzubringen und zu begründen.

Zusammenfassend ist die Rüge des Rekurrenten gegen den vorinstanzlichen Beschluss unbegründet und der Rekurs deshalb abzuweisen.

3. In Anwendung von Art. 19 Abs. 3 VRPG ist im Rechtsmittelverfahren gebühren- und kostenpflichtig, wer ganz oder teilweise unterliegt. Der Rekurs ist abzuweisen, womit der Rekurrent im Rechtsmittelverfahren als unterliegende Partei gilt. Gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. b VRPG wird in sozialhilferechtlichen Verfahren in der



Regel auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet. Aufgrund dessen sind dem Rekurrenten keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

C. Beschluss

1. Der Rekurs von *Name*, *Ort*, vom 10. April 2013 gegen den Beschluss der *Sozialhilfebehörde* vom 18. März 2013 betreffend Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind beizulegen.

Departement Inneres und Kultur

Sig. 04.06.2013
Jürg Wernli, Direktor

Auszug an Herr *Name*, *Ort* (eingeschrieben)
 Sozialhilfebehörde (eingeschrieben)

Departement Inneres und Kultur
Departementssekretariat Inneres und Kultur

Versandt am